

auctoritas' kann sich auf L. Rom. C. Th. XI, 14, 2 beziehen, wo das Zeugnis eines einzigen Zeugen für ungenügend, also mindestens das zweier Zeugen für nothwendig erklärt wird. Dort heisst es im Texte: '*honestioribus potius fides testibus habeatur. Simili modo sanximus, ut unius testimonium nemo iudicium . . . facile patiaturs admitti. Et nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiaturs etiamsi praeclaras curias honore praeferat*'. Dazu die Interpretatio: '*ut honestioribus magis quam vilioribus testibus fides potius admittatur. Unius autem testimonium, quamlibet splendida et idonea videatur esse persona, nullatenus audiendum*'.

Nicht ausgeschlossen ist aber, dass die Erwähnung des früheren Gesetzes sich auf eine entsprechende Constitution des Codex Euricianus bezog, die uns nicht erhalten ist. Dafür scheint folgendes zu sprechen.

Chindasvind fordert von den zwei Zeugen, deren Nothwendigkeit er mit dem Hinweis auf das ältere Gesetz begründet, nicht nur, dass sie freigeboren, sondern auch, dass sie ehrenhaft und begütert seien. Von dieser Forderung findet sich nun weder in jener Stelle noch sonst in der Lex Romana eine Spur, während sie dem älteren römischen Rechte wie dem Justinians bekannt war. Justinian nennt in Novelle 90, 1 unter den Bedingungen, welche einen Freien ohne Weiteres zum Zeugnis qualificieren, auch Reichthum, und schon um das Jahr 200 forderte der Jurist Callistratus, dass bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen darauf gesehen werde: '*an locuples vel egens sit, ut lucris causa quid facile admittat*', Dig. XXII, 5, 3 pr. Es ist dieselbe Erwägung, aus welcher auch Chindasvind den armen Zeugen für verdächtig erklärt: '*Nam videtur esse cavendum, ne forte quisque compulsus inopia . . . precipitanter periurare non metuat*'¹.

Es ist unwahrscheinlich, dass Chindasvind die Armuth als Verdachtsgrund selbständig aufgestellt haben sollte. Dann aber liegt es nahe, anzunehmen, dass er als Quelle eine verlorene, auf dem römischen Rechte ruhende Antiqua benutzte.

II, 4, 4. — Chindasvind erkennt hier als Regel noch den dem römischen Rechte entlehnten Grundsatz an, dass Aussagen von Knechten im Criminalprocess nur dann Ge-

1) Auch bei Reccasvind finden wir Armuth als Verdachtsgrund gegen einen Zeugen; s. II, 4, 10 [R. II, 4, 8].